

2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen bzw. den Organen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen Sterbebilder und Partezettel
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- g) die Verwendung von nicht der Würde des Ortes entsprechenden Gefäße für Blumenschmuck.

Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabbenützungsberechtigten zu entfernen.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a. Familiengräber,
- b. Einzelgräber,
- c. Urnengräber, das sind Erd- bzw. Wandurnengräber

§ 10

1. Die Familien- und Einzelgräber werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Die Gräber werden nur Feld für Feld und der Reihe nach, mit maximal einer leeren Grabstätte Zwischenraum, vergeben.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.
3. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze in die Erde oder an der dafür vorgesehenen Urnenwand.

§ 11

1. Die Grabstätten haben folgende Außenmaße aufzuweisen:

Familiengräber	Länge 2,40 m	Breite 1,80 m	Abstand 0,30 m
Einzelgräber	Länge 2,40 m	Breite 1,10 m	Abstand 0,30 m
Erd- bzw. Wandurnengräber	Länge 0,70 m	Breite 0,60 m	Abstand 0,30 m

2. Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Porphyrt) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt
3. Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten.

4. Auf der gesamten Friedhofsanlage sind das Anbringen von jeglicher seitlicher Einfassung und das Aufstellen von Betongrabmälern, Betongrabsteinen und Findlingen ausnahmslos untersagt.
5. Der Friedhof ist in Felder für Grabstätten von A bis D, und in ein Urnenfeld mit der Bezeichnung U eingeteilt.
 - a) Auf den Feldern A und D dürfen nur Grabkreuze und Inschriftentafeln über dem Sockel in Metall verwendet werden, wobei
 - b) auf dem Feld D auch Schriftsteine laut nachfolgender Beschreibung auf dem max. 30 cm hohen Sockelstein aus behauenen Stein errichtet werden dürfen.
 - c) Auf den Feldern B und C sind Grabsteine und Kreuze in gemischter Weise zulässig. Des Weiteren sind südseitige geradlinige Einfassungen mit einer max. sichtbaren Höhe von 20 cm, einer Breite von max. 20 cm und einer max. Länge von 140 cm (80 cm bei Einzelgrab) zulässig.

Beschaffenheit der Schriftsteine:

1. Die Außenseite (max.15cm breit) muss grob behauen sein.
2. Die Rückseite und Schriftseite kann gefräst, gestockt, gespritzt, sandgestrahlt oder geflammt errichtet werden, keinesfalls sind polierte Flächen zulässig.
3. Max. Größe: 65cm breit – 55cm hoch.
4. Der Schriftzug kann in den Stein gemeißelt oder in aufgesetzten Metallbuchstaben ausgeführt werden.

Jedenfalls sind vor Ausführung der Baubehörde entsprechende Skizzen im geeigneten Maßstab mit Maßangaben vorzulegen.

Maße für Kreuze und Grabsteine:

1. Kreuze aus Holz und Metall eine Höhe von 1,80 m mit Sockel (wobei der Sockel eine Länge von 140 cm (80 cm bei Einzelgrab), eine Breite von 20 cm und eine Höhe von 30 cm über dem Niveau haben kann.
2. Grabsteine eine Höhe von 1,50 m mit Sockel,
3. gehauene Steine eine Höhe von 1,10 m mit Sockel, gemessen ab dem natürlichen Gelände, nicht übersteigen.

Jedenfalls sind vor Ausführung der Baubehörde entsprechende Skizzen im geeigneten Maßstab mit Maßangaben vorzulegen.

- d) Auf dem Urnenfeld U dürfen ausnahmslos nur die vorgesehenen Steinplatten (Granit Impala) zur Beschriftung der Urnennischen verwendet werden. In der Urnennische ist Platz für 2 Urnen, im davor liegenden Beet ist Platz für weitere 2 Urnen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,

- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid (Grabstättenzuweisungsnachweis).
3. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatte,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- Ausnahmen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Bürgermeister bewilligt werden.

§ 13

1. Einzelgräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.
2. Familiengräber werden ebenfalls auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.
3. Urnengräber werden ebenfalls auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 14

1. Die im §13 Punkt 1,2 und 3 festgelegten Benützungsfristen können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren 10 Jahre verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekannt zugeben.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach Nächstverwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintritt berechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 18

1. Im Sinne des § 17 Abs.2 bedarf es einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern und bauliche Anlagen.Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Foto oder Prospekt, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Werden Grabmäler ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung angebracht oder entsprechen diese nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung, so kann die Entfernung ohne Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) angeordnet bzw. vorgenommen werden.
2. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt werden.
3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Entsorgungsplätzen zu deponieren.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen zu werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre.

§ 21

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 1,80 m, bei Tieferlegung mindestens 2,20 m zu betragen, der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 0,30 m zu betragen.

2. Die Asche Verstorbener kann in verschlossenen Behältnissen (Urnen) entweder in Erd- oder Wandurnengräbern beigesetzt werden. In Erdgräbern sind Urnen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 23

1. Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht neben der alten Friedhofskapelle auch der Aufbahrungsraum im neuen Friedhofsgebäude wahlweise zur Verfügung.
2. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
3. Für die Leichenöffnung steht ein Sezerraum zur Verfügung.

§ 24

1. Das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbewahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
2. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Zeiten zugänglich.
3. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel angeschlagen.

§ 25

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs.2 (TGO) 2001 mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gemeindesaniätsgesetzes und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Die Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft gem. § 60 Abs. 3 TGO 2001.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 27.03.2009

Abgenommen am: 10.04.2009



Der Bürgermeister: Josef Schindl

Verordnungsprüfung der Landesregierung gemäß §122 TGO vom 24.04.2009
Ergänzung von § 11 Abs. 5 lit. c erfolgt gem. Gemeinderatssitzung vom 09.07.2015